

14.03.03**Beschluss**
des Bundesrates

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1, § 7a und § 7b))

In Artikel 1 Nr. 11 ist Anlage 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Kategorie 1. Vitamine, Vitamin A und Vitamin D sind jeweils in Buchstabe a der Spalte "Höchstmengen (außer bei bilanzierten Diäten)" die Wörter "Tagesration für Übergewichtige" durch die Wörter "Tagesration für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering" zu ersetzen.
- b) In der Rubrik "Sonstige Stoffe" sind in der Spalte "Verwendung" jeweils die Wörter "Tagesration für Übergewichtige" durch die Wörter "Tagesration für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering" zu ersetzen.

Begründung:

Die Lebensmittel für besondere Ernährung dieser hier angesprochenen Personengruppe sind in § 14a der Diätverordnung mit dem Wortlaut "Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering" geregelt. Es ist daher folgerichtig, in dem angesprochenen Anhang eine Konformität herzustellen.